



Anlagen am/im Gewässer

§31 Landeswassergesetz (LWG)

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Umwelt und Forsten
- Untere Wasserbehörde -
Maximilianstraße 12
67346 Speyer

Die Bestimmungen des § 31 LWG dienen dazu, die von Anlagen ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserführung oberirdischer Gewässer zu vermeiden.

Als Anlagen i.S. dieses Gesetzes gelten –neben baulichen Anlagen– auch Veränderungen der Bodenoberfläche sowie sonstige raumbeanspruchende künstliche Körper, wie Rohrleitungen, Kabel, Aufschüttungen, Abgrabungen, Zäune, Mauern u. dgl. nicht jedoch Bepflanzungen.

Auch Anlagen über oder unter einem Gewässer (z.B. Leitungen, Brücken ohne Zwischenpfeiler, Düker) gelten als Anlagen im Gewässerbereich.

Daher bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen innerhalb eines 10 m Schutzstreifens an Gewässern III. Ordnung (alle Entwässerungsgräben wie z. B. Stöckelgraben, Renngraben, Fischergraben, Baggerseen, Weiher etc.) bzw. innerhalb eines 40 m Schutzstreifens für Gewässer II. Ordnung (Speyerbach, Woogbach, Nonnenbach) einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde, Maximilianstraße 12 unter Vorlage der nachfolgend genannten Unterlagen zu beantragen:

1. Antrag (formlos)

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- Bezeichnung des Gewässers
- Angaben über das Baugrundstück (Adresse, Flurstück) sowie Nennung der/des Eigentümers

2. Erläuterungsbericht

Kurze Darstellung des Vorhabens, evtl. Angaben über zurückzubauende / zu erweiternde Anlagen oder Gebäude, Planungen etc.

3. Übersichtslageplan (M 1 : 25.000)

Das geplante Vorhaben ist im Plan kenntlich zu machen.

4. Lageplan (M 1 : 500 oder 1 : 1.000)

Im Lageplan sind sämtliche Anlagenteile, Grundstücksgrenzen sowie die Flurstücksnummer einzutragen

5. Schnitte mit Vermessung

Aus den Längs- u. Querschnitten müssen die Abstände der Anlage zum Gewässer zu entnehmen sein. Bei Anlagen im Gewässer ist zusätzlich die Veränderung des Abflussquerschnitts anzugeben.